

W04 – BESONDERE BEDINGUNG ZUR FEUERVERSICHERUNG IM EIGENHEIM BASISSCHUTZ

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch mitversichert:

Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1 (6) lit. c) der AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Restwertklausel

In Ergänzung des Artikels 5 (1) der AFB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind – jedoch maximal **EUR 30.000,--** - und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Nebenkosten

In Ergänzung des Artikel 1 (7) der AFB gelten Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen

Ergänzend zu Art. 2 der AFB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Feuerschaden bis zu der in der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Schäden durch indirekten Blitzschlag

an elektrischen Gebäudeinstallationen, Hauswasserpumpen, elektrischen Teilen der Heizungsanlage, elektrischen Pumpen und Motoren im Gebäude (ausgenommen Schwimmbeckenpumpen und Haushaltgeräte), an den Gegensprech- und Toröffnungsanlagen, elektrischen Einrichtungen von Zähler- und Sicherungskästen, Warmwasseraufbereitungsanlagen, an privaten Antennenanlagen am Gebäude oder auf dem Grundstück, elektrische Teile von Parabolspiegel, sowie an Erdwärmeanlagen und elektrische Teile der Sonnenenergieanlagen und Erdkabel (soweit der Versicherungsnehmer für deren Wiederinstandsetzung verantwortlich ist).

Die Haftung ist mit **EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Abänderung des Art.1(3), 2.Absatz, der AFB haftet der Versicherer bei oben angeführten Gegenständen auch für die nach den AFB nicht gedeckten Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Beschädigung durch KFZ

In Erweiterung von Art. 1 der AFB gilt auch die unmittelbare Beschädigungen von unbeweglichen Sachen am Grundstück (Umzäunung, Laternen, Gebäude, etc.) durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, mitversichert.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.